

# RS UVS Steiermark 2002/02/14 30.7-131/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.2002

## Rechtssatz

Eine Anstandsverletzung nach § 1 erster Fall Stmk LGBI 158/1975 ist durch den Tatvorwurf "jemanden mit unanständigen Worten beschimpft zu haben" nicht ausreichend konkretisiert. So ist der Begriff unanständig äußerst weit gefasst. Daher hätte es zur Feststellung, ob der öffentliche Anstand tatsächlich nach einem objektiven Maßstab verletzt wurde, einer näheren Konkretisierung der verwendeten Worte bedurft.

## Schlagworte

Anstandsverletzung Unanständigkeit Konkretisierung Worte

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)